



Presseinformation

12. August 2015
Seite 1 von 4

Hintergrund: Prozesskostenhilfe

Bernhard Kuchler, LL.M.
Pressesprecher

Telefon 0203 9928-209
Mobil 0170 8517112
Telefax 0203 9928-299

pressestelle@lg-
duisburg.nrw.de
www.lg-duisburg.nrw.de/
behoerde/presse

Die Führung eines Prozesses kostet die Verfahrensbeteiligten Geld, insbesondere Gerichtskosten und Anwaltskosten. Um auch Personen die Durchsetzung ihrer Rechte zu ermöglichen, die die Kosten eines Verfahrens nicht selbst aufbringen können, gewährt die Justiz Prozesskostenhilfe. Je nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Antragstellers übernimmt die Justiz die Gerichtskosten und die Kosten des Anwalts entweder vollständig oder ermöglicht vom Antragsteller die Zahlung von Raten auf die Prozesskosten.

Prozesskostenhilfe wird auf Antrag vom für die beabsichtigte Klage zuständigen Gericht gewährt. Dabei prüft das Gericht neben den wirtschaftlichen Verhältnissen auch, ob die Rechtsverfolgung (also eine Klage oder geplante Klage) oder Rechtsverteidigung (also die Verteidigung gegen eine Klage) hinreichende Erfolgsaussichten hat.

Hinreichende Erfolgsaussichten werden in der Regel bejaht, wenn das Gericht den Rechtsstandpunkt der antragstellenden Partei auf Grund der von dieser Partei gegebenen Sachdarstellung mindestens für vertretbar hält und eine Beweisführung möglich erscheint. Prozesskostenhilfe für eine beabsichtigte Klage kann beispielsweise gewährt werden, wenn der Antragsteller seinen Anspruch durch ausreichenden Sachenvortrag begründet und für diese Tatsachen entsprechende Beweismittel benennt. Ob die Beweisaufnahme schlussendlich zu seinen Gunsten ausgehen wird, wird erst im dann folgenden Prozess geklärt, den der Kläger nun auf Staatskosten führen kann. Stehen rechtliche Gründe dem Anspruch entgegen (Beispiel: Das Gericht hält den Vertrag, auf den der Kläger sich beruft, für unwirksam.), oder schafft es der Antragsteller nicht, zu allen Voraussetzungen seines Anspruches eine ausreichende Begründung zu liefern, fehlen die Erfolgsaussichten.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
König-Heinrich-Platz 1
47051 Duisburg
Telefon 0203 9928-0
Telefax 0203 9928-444
verwaltung@lg-
duisburg.nrw.de
www.lg-duisburg.nrw.de

Die Gewährung von Prozesskostenhilfe kann von den Verfahrensbeteiligten nicht angefochten werden. Gegen ihre Ablehnung kann der Antragsteller unter bestimmten Voraussetzungen ein Rechtsmittel (soforti-

Öffentliche Verkehrsmittel
Linien 901, 903, U 79
Haltestelle
König-Heinrich-Platz



ge Beschwerde) einlegen. In diesem Fall prüft das Gericht zunächst noch einmal selbst, ob doch Prozesskostenhilfe gewährt wird (sogenanntes Abhilfeverfahren). Dabei muss es auch neue Umstände, die der Antragsteller vorträgt, berücksichtigen. Hilft das Gericht der Beschwerde nicht ab, entscheidet das Beschwerdegericht, ob die Beschwerde berechtigt ist. Auch gegenüber dem Beschwerdegericht kann der Antragsteller noch weitere neue Umstände vortragen.

Wenn das Gericht die Gewährung von Prozesskostenhilfe ablehnt, bleibt es dem Antragsteller unbenommen, seine Rechtsposition auf eigene Kosten weiter zu verfolgen.

Weitergehende Informationen zur Prozesskostenhilfe enthält dieser [Flyer des Justizministeriums](#).



Relevante Vorschriften (Auszug):

§ 114 Voraussetzungen

(1) Eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, erhält auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. ...

(2) Mutwillig ist die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung, wenn eine Partei, die keine Prozesskostenhilfe beansprucht, bei verständiger Würdigung aller Umstände von der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung absehen würde, obwohl eine hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht.

§ 115 Einsatz von Einkommen und Vermögen

(1) Die Partei hat ihr Einkommen einzusetzen. Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert. Von ihm sind abzusetzen: ...

(2) Von dem nach den Abzügen verbleibenden Teil des monatlichen Einkommens (einzusetzendes Einkommen) sind Monatsraten in Höhe der Hälfte des einzusetzenden Einkommens festzusetzen; die Monatsraten sind auf volle Euro abzurunden. ... Unabhängig von der Zahl der Rechtszüge sind höchstens 48 Monatsraten aufzubringen.

(3) Die Partei hat ihr Vermögen einzusetzen, soweit dies zumutbar ist. § 90 des

Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(4) Prozesskostenhilfe wird nicht bewilligt, wenn die Kosten der Prozessführung der Partei vier Monatsraten und die aus dem Vermögen aufzubringenden Teilbeträge voraussichtlich nicht übersteigen.

§ 117 Antrag

(1) Der Antrag auf Bewilligung der Prozesskostenhilfe ist bei dem Prozessgericht zu stellen; er kann vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden. In dem Antrag ist das Streitverhältnis unter Angabe der Beweismittel darzustellen. ...

(2) Dem Antrag sind eine Erklärung der Partei über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Familienverhältnisse, Beruf, Vermögen, Einkommen und Lasten) sowie entsprechende Belege beizufügen. ...

...

§ 121 Beiordnung eines Rechtsanwalts

(1) Ist eine Vertretung durch Anwälte vorgeschrieben, wird der Partei ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt ihrer Wahl beigeordnet.

(2) Ist eine Vertretung durch Anwälte nicht vorgeschrieben, wird der Partei auf ihren Antrag ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt ihrer Wahl beigeordnet, wenn die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erfor-



derlich erscheint oder der Gegner durch einen Rechtsanwalt vertreten ist.

...

§ 122 Wirkung der Prozesskostenhilfe

(1) Die Bewilligung der Prozesskostenhilfe bewirkt, dass

1. die Bundes- oder Landeskasse
 - a) die rückständigen und die entstehenden Gerichtskosten und Gerichtsvollzieherkosten,
 - b) die auf sie übergegangenen Ansprüche der beigeordneten Rechtsanwälte gegen die Partei nur nach den Bestimmungen, die das Gericht trifft, gegen die Partei geltend machen kann,
2. die Partei von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Prozesskosten befreit ist,
3. die beigeordneten Rechtsanwälte Ansprüche auf Vergütung gegen die Partei nicht geltend machen können.

...

§ 127 Entscheidungen

(1) Entscheidungen im Verfahren über die Prozesskostenhilfe ergehen ohne mündliche Verhandlung. Zuständig ist das Gericht des ersten Rechtszuges; ist das Verfahren in einem höheren Rechtszug anhängig, so ist das Gericht dieses Rechtszuges zuständig. ...

(2) Die Bewilligung der Prozesskostenhilfe kann nur nach Maßgabe des Absatzes 3 angefochten werden. Im Übrigen findet die sofortige Beschwerde statt; dies gilt nicht,

wenn der Streitwert der Hauptsache den in § 511 genannten Betrag nicht übersteigt, es sei denn, das Gericht hat ausschließlich die persönlichen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Prozesskostenhilfe verneint. Die Notfrist beträgt einen Monat.

(3) ...

(4) Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden nicht erstattet.